

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Lenggries

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs an der Pfarrkirche St. Jakob in Lenggries sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| a) bei Einzelgräbern | 40 € pro Jahr, |
| b) bei Doppelgräbern | 60 € pro Jahr, |
| c) bei Dreifachgräbern | 85 € pro Jahr, |
| d) bei Vierfachgräbern | 115 € pro Jahr, |
| e) bei Urnengräbern | 35 € pro Jahr, |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein erhoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Max Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Graushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

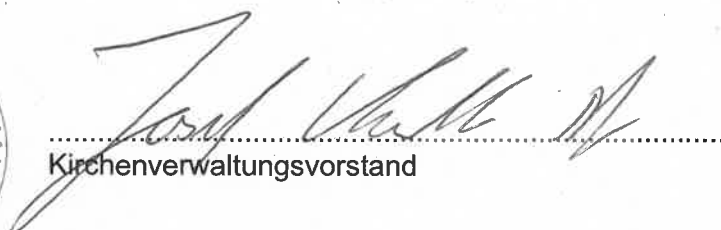
Bei Bestattungen aufgrund beengter Verhältnisse ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Situation der Nachbargräber zu gewährleisten. Die dafür entstandenen Kosten sind als Bestattungsgebühren von dem/der Auftraggeber/in der erfolgten Bestattung zu entrichten.

- (3) Die Leichenhausgebühr beträgt 150 € und wird bei Benutzung des Leichenhauses fällig.
- (4) Die Verwaltungsgebühr beträgt 50 € und wird bei einer Bestattung fällig.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Leichenklimatruhe beträgt je angefangenen Benutzungstag 40 €.

Die Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Jakob hat in ihrer Sitzung vom 14.10.2020 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Lenggries, den 14.10.2020




Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.73-2021/5#006


Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung, 01.01.2021, in Kraft.

München, den 07.10.20... Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)


.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

